

S a t z u n g
=====

über eine Ortsabrundung im Gemeindeteil Altnußberg, Gde.Geiersth.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 (i.V.m.Nr.1)des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dez. 1986 (BGBl I S.2253) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Geiersthal folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich der Satzung gehören Teilflächen folgender Flurnummern (Gemarkung Geiersthal): 174, 173/2 und 114.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den anhängenden Lageplänen M 1:5000 und M 1:1000, die ebenso wie die beigefügte Erläuterung Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2
Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gehören zum bebaubaren Innenbereich von Altnußberg.

§ 3
Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Absätze 1 bis 3 des Baugesetzbuches.

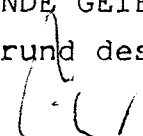
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Geiersthal, 27. Juni 1990

GEMEINDE GEIERSTHAL

(aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.6.1990)


Hilmer

1.Bürgermeister



E r l ä u t e r u n g
zur Ortsabrundungssatzung für den Gde.Ort Altnußberg

1. Der Geltungsbereich der Satzung ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde noch nicht als Wohnbauland ausgewiesen; dieser wird bei der nächsten FläNuPlan-Änderung entsprechend angepaßt und das "MD" (Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO) erweitert.

Es handelt sich nur um eine geringfügige Ortsabrundung; im Geltungsbereich der Satzung können auf längere Sicht maximal 2 - 3 Wohnhäuser errichtet werden.

Der "vorgezogene" Satzungserlaß erfolgt bereits im Hinblick auf das geplante Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz 1990; im übrigen handelt es sich um eine unwesentliche Änderung des Flä.Nutzungsplans.

2. Die straßenmäßige Erschließung gilt als gesichert und ist für die "Hinterliegerbebauung" an der Dorfstraße ausreichend.
3. Der Ort Altnußberg wird über die öffentliche (gemeindliche) Wasserversorgungsanlage versorgt; die von der Ortsabrundung betroffenen Grundstücke können problemlos angeschlossen werden.
4. Im Ort Altnußberg besteht eine gdl. Kanalisation (Schmutzwassersystem), welche an die Sammelkläranlage in Teisnach angeschlossen ist.
Die nunmehr zusätzlich bebaubaren Flächen können an den Kanalhauptstrang in der "Dorfstraße" angeschlossen werden.

Geiersthal, 10. April 1990

Gemeinde Geiersthal

(Hilmer)
Bürgermeister